



**Förderverein
Panoramabad
Rüngsdorf e.V.**

Kanalstraße 1
53175 Bonn

**Satzung
des Vereins
„Förderverein Panoramabad Rüngsdorf e.V.“**



**Förderverein
Panoramabad
Rüngsdorf e.V.**

Kanalstraße 1
53175 Bonn

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr.....	4
§ 6 Vorstand.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4 - 5
§ 8 Sitzungen des Vorstandes.....	5 - 6
§ 9 Auflösung.....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6



**Förderverein
Panoramabad
Rüngsdorf e.V.**

Kanalstraße 1
53175 Bonn

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
 “Förderverein Panoramabad Rüngsdorf e.V.“
2. Der Vereinssitz ist Bonn.

§ 2

Zweck

1. Der Verein fördert ideell und materiell das Panoramabad Rüngsdorf in Bonn. Der Verein unterstützt die Bundesstadt Bonn bei Maßnahmen, die der Erhaltung des Panoramabades Rüngsdorf dienlich sind.
2. Besondere Zielrichtung ist die Erhaltung der Schwimmmöglichkeit für die Bevölkerung in Rüngsdorf, in angrenzenden Stadtteilen und umliegenden Ortschaften. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Erbringung von Sanierungs- und Renovierungsleistungen zur Erhaltung des Schwimmbades in Form von Eigenleistung und mit eigenen Finanzmitteln erfüllt. Die Finanzmittel erstrecken sich auf die dem Verein durch Mitgliederbeiträge und Spenden zufließenden und zweckgebundenen Beträge. Die Bundesstadt Bonn soll hierbei nicht aus Ihrer Pflicht entlassen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern nach vollendetem 18. Lebensjahr ausgeübt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt eines Mitglieds muss drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten



**Förderverein
Panoramabad
Rüngsdorf e.V.**

Kanalstraße 1
53175 Bonn

Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand einseitig beendet werden, wenn ein Mitglied drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Entrichtung seines Jahresbeitrages in Rückstand ist.

§ 5

Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder können in besonders begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassierer und seinem Stellvertreter,
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- dem Beisitzer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Verwaltungsaufgaben und Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Dem Vorstand wird insbesondere die Befugnis eingeräumt, von dem Rechtspfleger beim Vereinsregister geforderte Änderungen, die den Inhalt der Satzung nicht wesentlich verändern, vorzunehmen.

4. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne von Satz 1 gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; in ihr ist u.a. die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und die Abwicklung der Kassengeschäfte zu regeln.

5. Scheidet der erste Vorsitzende vor Ablauf der regulären Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist der neue Vorsitzende auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen. Das so gewählte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres (erstes Quartal) statt. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung durch den zweiten



**Förderverein
Panoramabad
Rüngsdorf e.V.**

Kanalstraße 1
53175 Bonn

Vorsitzenden, bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder, schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Einladungen per Email sind zulässig. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Vereins spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzuleiten.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie kann aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und der Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Auf Antrag eines Mitglieds sind Wahlen bzw. Beschlussfassungen geheim durchzuführen.

3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr den von den Revisoren geprüften Kassenbericht zu erörtern. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie wählt den Vorstand i.S.v. § 6 Abs. 1 dieser Satzung
- und
- zwei Revisoren sowie für jeden Revisor eine/n Vertreter/in.

Sie beschließt ferner über:

- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- vorliegende Anträge
- die Höhe des Vereinsbeitrags
- den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung
- und
- die Auflösung des Vereins.

4. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen; dies gilt auch, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dies beantragen und unter Darlegung der Gründe diesen Antrag schriftlich dem Vorstand zuleiten.

5. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden ggf. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnen ist.

6. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonderen Ausnahmefällen die Einberufungsfrist (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) auf eine Woche verkürzt werden.

7. Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes



**Förderverein
Panoramabad
Rüngsdorf e.V.**

Kanalstraße 1
53175 Bonn

1. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes i.S.v. § 6 Abs. 1 dieser Satzung beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder – bei ihrer/seiner Verhinderung – ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, ggf. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; sie ist in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu beschließen.
4. Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand Gäste einladen.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt der Bäder in Bonn zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung und spätere Änderungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06. Juli 2010 verfasst.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

Bonn , den 06. Juli 2010